

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 242/10 B

L 3 U 139/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 U 153/06 (SG Hannover)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juli 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich deshalb auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin macht den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhe (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie hat den Zulassungsgrund jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form bezeichnet.
- 3 Soweit die Klägerin die Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) erhebt, kann diese nur darauf gestützt werden, dass das LSG einen Beweisantrag der Klägerin ohne hinreichende Begründung übergangen habe. Insoweit bestehen spezifische Darlegungsanforderungen. In der Beschwerdebegründung muss ein für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbarer, bis zuletzt aufrechterhaltener oder im Urteil wiedergegebener Beweisantrag bezeichnet sein (*stRspr*, vgl BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8). Diese Anforderungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Klägerin behauptet zwar, in verschiedenen Schriftsätzen mehrere Beweisanträge gestellt zu haben. Sie macht aber nicht deutlich, dass sie diese bis zuletzt aufrechterhalten, dh in der mündlichen Verhandlung wiederholt hat. Damit ist nicht dargetan, dass das LSG nicht davon ausgehen konnte, auch die Klägerin halte die Sache für ausreichend ermittelt.
- 4 Soweit die Klägerin rügt, sie habe das fachärztliche Gutachten des Dr. K. vom 15.6.2010 vorgelegt, mit dem sich das LSG nicht auseinandergesetzt, es nicht einmal zur Kenntnis genommen habe, hat sie einen Verfahrensmangel zwar hinreichend bezeichnet. Sie hat aber nicht dargetan, dass das Urteil des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Hierzu genügt es nicht, eine mögliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) aufzuzeigen, es ist auch erforderlich, auszuführen, inwieweit das angegriffene Urteil auf diesem Mangel beruhen kann (*zu den Anforderungen an die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs auch BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5; BSG, Beschluss vom 11.9.2009 - B 6 KA 1/09 C - Juris RdNr 7*). Dazu enthält die Beschwerdebegründung kein Vorbringen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

